

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt Schwaan
Bürgermeister Matthias Schauer
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-040/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, .04.2025

**B-Plan Nr. 11 Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Schaffrusch“
der Stadt Schwaan**

Ihr Schreiben vom 28.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Im Planverfahren ist sicherzustellen, dass Landwirtschaftsflächen nur in absolut notwendigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft). Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung.

Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.

Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie

Sitz der Amtsleiterin:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift

Dienstgebäude Bützow:

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Wasserwirtschaft

Innerhalb des Plangebiets verläuft das verrohrte Gewässer 10:5Warnow/Zt-5a. Dieses ist nicht berichtspflichtig, mündet aber ca. 200 m westlich des Plangebiets in den offenen Graben 10:5Warnow/Zt (parallel zur Bahntrasse), der wiederum ca. 700 m nördlich des Plangebiets direkt in die nach EU WRRL (§ 27 WHG) berichtspflichtige Warnow (Wasserkörper WAMU-0100) fließt. Entsprechend Teil B (Textliche Festsetzungen) zum Vorentwurf zur Satzung des o.g. B-Plans ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Herbizide und Pestizide) ebenso wie die Reinigung der Module mit chemischen Reinigungsmitteln unzulässig. Die Reinigung der Module hat entsprechend weiterer Hinweise zum Vorentwurf zur Satzung des o.g. B-Plans mit Klarwasser zu erfolgen. Darüber hinaus ist vor Baubeginn vorgesehen, die genaue Lage der verrohrten Gräben zu ermitteln und eine Bebauung (und Bepflanzung) in einem Korridor von jeweils 5 m links und rechts der Rohrachse zu vermeiden. Somit wird eine Beschädigung der Rohrleitung sowie infolge dessen eine mögliche Verunreinigung der berichtspflichtigen Warnow (WAMU-0100) verhindert. Generell sind die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer somit gering bis nicht existent.

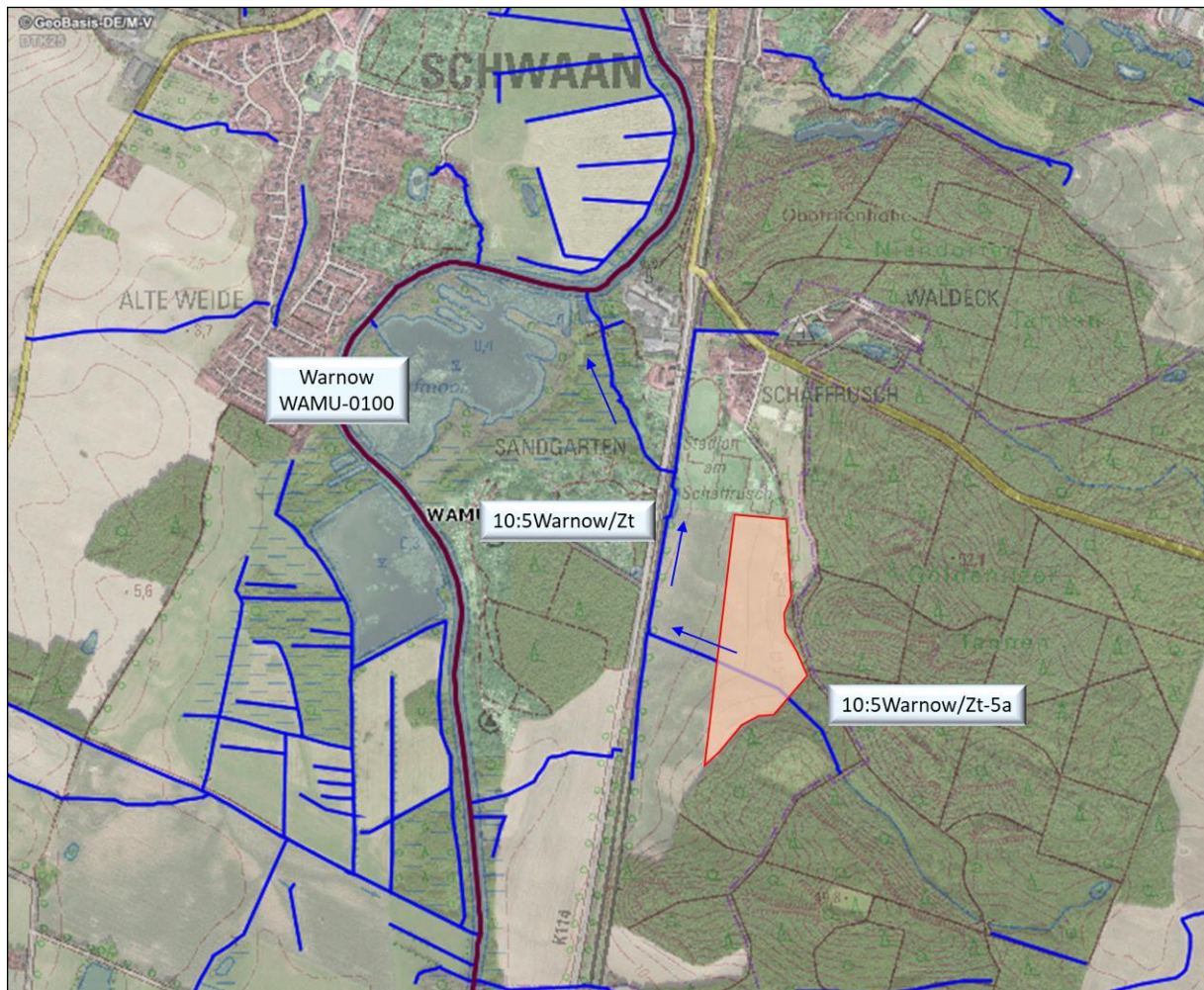
Ein direkt betroffener berichtspflichtiger Wasserkörper ist der Grundwasserkörper WP_WA_4_16 (Mittlere Warnow). Eine potenzielle Gefahr besteht hier während der Bauphase durch Bautätigkeiten und ggf. auslaufende wassergefährdende Stoffe sowie entsprechend Umweltbericht durch die Verzinkung des zur Aufständigung der Module verwendeten Stahls. Durch Niederschläge kann es ggf. zu einer Auswaschung von Zink-Ionen kommen, die anschließend in den Boden und das Grundwasser gelangen. Allerdings kommt Zink auch natürlich im Boden vor, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des o.g. GW-Körpers durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Ein Regenentwässerungssystem ist nicht geplant. Das von den Modulflächen ablaufende unverschmutzte Niederschlagswasser soll großflächig auf dem Grundstück versickern. Dies ist zu begrüßen.

Auf S.13 der Begründung zum o.g. B-Plan wird erwähnt, dass sich das Plangebiet nicht in einer Trinkwasserschutzzone befindet. Diese Aussage stimmt nicht. Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind zu berücksichtigen.

Insgesamt steht das geplante Vorhaben weder dem Verbesserungsgebot noch dem Verschlechterungsverbot entsprechend EU WRRL entgegen.

Hinweis zum Teil A (Planzeichnung) zum Vorentwurf zur Satzung des o.g. B-Plans: Auf der Ackerfläche im 200 m-Bereich ab der Bahntrasse befindet sich kein Soll, sondern eine mit Ruderalvegetation bewachsene Wüstung/ehemalige Hoffläche. Ein Soll beschreibt ein Kleingewässer, welches sich meist innerhalb von trichterartigen Geländehohlformen befindet und im Sommer zwischenzeitlich austrocknen kann. Dies ist hier nicht der Fall und eine offene Wasserfläche hinsichtlich des Gewässerschutzes somit nicht zu berücksichtigen.



Karte 1: Plangebiet (rot)

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl